

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag,
Donnerstag und Sonnabend. Justizate werden tags vorher
bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierfachjährlich 10 M. frei ins
Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M. auch die Post und
unsere Landausträger bezogen 1 M.

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen,
zu Wilsdruff sowie für das König-

und Co. -gend.

Amts



-Blatt

für das Königliche Amtsgesetz und den Stadtkreis Forstamt zu Tharandt.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großschönau, Grumbach, Grund bei Nohorn, Harta bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Linkenbach, Lohsen, Mühlitz-Rötschen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Nohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-Roman-Heilage, wöchentlicher illustrierte Heilage „Welt im Bild“ und monatlicher Heilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Götter, Wilsdruff.

Dr. 40.

Dienstag, den 13. April 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen betreffend.

Hinsichtlich des Vertriebes von Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen wird für den Bereich der stellvertretenden Generalkommandos XII und XIX folgendes angeordnet:

- Das Auslegen, Aufhängen, Ausstellen und der Betrieb von Postkarten und Bilderbogen mit auf den Krieg bezüglichen Darstellungen, in denen eine rohe oder geschmack- und würdelose Auffassung zum Ausdruck kommt, wird untersagt.
- Die in den Korpsbereichen hergestellten Postkarten und Bilderbogen mit Darstellungen, die auf den Krieg Bezug haben, sind dem Königlichen Ministerium des Innern zur Prüfung einzureichen. Zu deren möglichster Verkleinerung ist es notwendig, daß die vorgelegten Drucksachen oder Entwürfe doppelt eingereicht und mit dem Namen des Herausgebers versehen werden, sowie daß zur Rücksendung des einen Drucksatz ein frankierter und adressierter Umschlag beigelegt wird.
- Hinsichtlich der Erzeugnisse nichtstädtischer Firmen, die im Korpsbereich verbreitet werden sollen, ist die Zulassung oder das Verbot der Zensurstelle des Herstellungsortes maßgebend.
- Auf allen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen sind Name und Wohnort des Verlegers oder Herstellers anzugeben; die Angabe beider Adressen ist unstatthaft.
- Anstelle der verlangten Adresse darf ein Firmenzeichen treten, wenn dieses Firmenzeichen bei dem Ministerium des Innern angemeldet und von ihm als ausreichend anerkannt worden ist.
- Postkarten und Bilderbogen, in denen eine rohe oder geschmack- und würdelose Auffassung zum Ausdruck kommt, unterliegen, wenn nicht die Genehmigung einer Zensurstelle nachgewiesen werden kann, der Verhaftnahme durch die zuständigen Polizeibehörden, ebenso alle Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen, die weder eine Adresse noch ein Firmenzeichen aufweisen.
- Zuverhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft geahndet werden. Außerdem haben Geschäftsinhaber, die dem Verbot unterliegen, behördliche Entfernung der zu beanstandenden Drucksachen und nach Besinden Säuberung ihres Geschäfts zu gewährten.

Die Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos XII und XIX vom 30. Oktober 1914 wird aufgehoben, desgleichen hat das Ministerium des Innern seine ergänzende Bekanntmachung vom 24. November 1914 in Sachen der Postkartenzenzur zurückgezogen.

Dresden, am 9. April 1915.
Leipzig,

Die kommandierenden Generäle.

Futtermittelabgabe.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. April 1915 — 15 II G — wird noch Folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer innerhalb des Bezirks der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen für seinen Bedarf Futtermittel vom unterzeichneten Bezirksverband beziehen will, hat mittels eines Fragebogens einen entsprechenden Antrag zu stellen. (Zu vergleichen hierzu Punkt 1 obiger Bekanntmachung). Hafer kann nicht geliefert werden.

§ 2

Sofern die Königliche Amtshauptmannschaft Bedarf an Futtermitteln anerkennt und in der Lage ist, über Futtermittel zu verfügen, erhält der Antragsteller eine Bezugskarte.

Das große Völkerringen.

Die letzte Wirtschaftsfrage.

Während die Vorschriften über die Verwendung von Brodgetreide und Futtermitteln nach mehrfachen Schwankungen nunmehr im großen und ganzen befriedigend wirken, bereitet die Kartoffelversorgung nach wie vor Schwierigkeiten. Die Absichten der leitenden Regierungsstellen sind nur unvollständig bekannt geworden, und kaum ein Tag vergeht, an dem nicht angelehnte Männer der Öffentlichkeit, hervorragende Sachverständige des deutschen Wirtschaftslebens ihre Stimme erheben, um zur Hilfe zu mahnen, ehe unvermeidlicher Schaden entstanden ist. In der Öffentlichkeit ist es immer wieder der hohe Schweinebestand, der zu Bedenken Anlaß gibt, weil die vorhandenen Kartoffelvorräte ihm auf die Dauer unmöglich gewachsen sein können. Auch die Preisfrage wird mit jedem Tage dringlicher.

Wenn die Regierung zu diesen gewiß sehr schwierigen Fragen öffentlich nicht das Wort nimmt, so darf man daraus natürlich nicht schließen, daß sie ihnen nicht die lebstäteste Aufmerksamkeit zuwendet. Es wird ihr nur möglich erscheinen, in die Auseinandersetzungen einzutreten.

greifen, bevor die Verhältnisse, in die sie eingreifen soll, zahlenmäßig mit einiger Sicherheit erfaßt werden können. Vorbereitende Schritte hierzu sind selbstverständlich längst geschehen, und der Monat April dürfte kaum zu Ende gehen, ohne daß man auch auf diesem Gebiete alle notwendigen Vorbereitungen getroffen hat, um die Volksernährung sicherzustellen, soweit menschliche Borausblick überhaupt dazu verhelfen kann. Einstweilen wird für mögliche Aussöhnung der Kartoffelbestände gesorgt, die für allgemeine Zwecke bestimmt sind, und bald wird schärfer eingegriffen werden, um privaten Eigentum zu schützen, wo er sich den öffentlichen Interessen entgegenstellt. Schon melden sich die zu einem Verbunde zusammengeschlossenen deutschen Kartoffelinteressenten, um gegen die Art, wie jetzt die Landräte die ihnen von der Regierung erteilten Aufträge zur Ausführung bringen, Widerspruch zu erheben. Man wird Ihre Bedenken gewissenhaft prüfen, um eine Auschaltung des Zwischenhandels bis zu einem gewissen Grade aber nicht herzuforschen. So war es bei den öffentlichen Ausschäufen der Getreidevorräte, und so wird es jetzt auch bei der Sicherung der Kartoffelbestände sein.

Mit größerer Freude ist es dagegen zu betrüben, daß so hervorragender Saatfänger in landwirtschaftlichen Fragen wie der bekannte Abgeordnete Freiherr v. Gamp mit bestimmten Vorschlägen hervortritt, die die glückliche Durchführung der hier vorliegenden Aufgabe erleichtern sollen. Auch er ist der Meinung, daß Sehnsucht im Vereinigt sei, macht aber andertheils auf die Ungünst der Verhältnisse aufmerksam, die in diesem Jahre einer rechtzeitigen Sicherung der Kartoffelvorräte im Wege stehen. Wir haben eine späte Saatbestellung in Aussicht, die sich ferner allgemein wegen der vermindernden Arbeiter und Verderb verzögern wird. Unter normalen Verhältnissen kann die Verleistung der auf dem Lande befindlichen Kartoffeln vor, während und nach der Bestellung erfolgen. Das ist in diesem Jahre während der Bestellung vielen Bevölkerungen Kartoffeln nahezu unmöglich, und die Bestellung muß allen anderen Sorgen vorgehen. Darüber wird es Mitte Mai, und in den vom Feinde besetzten Gebieten muß dann erst noch das Dreiehen nachgeholt werden, das während der Wintermonate nicht hat beendet werden können. Herr v. Gamp schlägt deshalb, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß große Kartoffel-